

Kreis Viersen	3
520/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
521/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
522/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
523/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
524/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
525/2023 Öffentliche Zustellung einer Anordnung eines medizinisch- psychologischen Gutachtens & Kostenfestsetzung	8
526/2023 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	9
527/2023 Feststellung der Nachfolge für das zum 12.06.2023 ausscheidende Kreistagsmitglied David Tapaß	10
528/2023 Satzung vom 16.06.2023 zur Änderung der Satzung über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen	11
529/2023 Satzung vom 16.06.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Kreises Viersen als untere Gesundheitsbehörde nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)	14
530/2023 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach über die Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Elterngeldes (BEEG) sowie des Schwerbehindertenrechts (SGB IX)	16
Burggemeinde Brüggen	17
531/2023 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	17
532/2023 Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	18
Stadt Nettetal	19
533/2023 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nettetal vom 15.06.2023	19

534/2023	Ordnungsbehördliche Dauerverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen	37
535/2023	Satzung der Stadt Nettetal über den Erlass der Veränderungssperre im Gebiet der Stadt Nettetal für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ka-69 "Poststraße/Juiser Feld/Venloer Straße" (Neufassung) im Stadtteil Kaldenkirchen vom 15.06.2023.....	45
536/2023	3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Höhe der Eigenanteile bei den Schülerfahrkosten vom 20. Juni 2006, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.06.2021.....	49
537/2023	Bestätigung und Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2021 der Stadt Nettetal.....	51
Gemeinde Niederkrüchten		53
538/2023	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Niederkrüchten	53
Gemeinde Schwalmtal.....		55
539/2023	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Wa/2 I, 2. Änderung „Auf dem Zoppenberg-Süd“	55
Stadt Viersen		57
540/2023	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	57
541/2023	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	58
542/2023	Öffentliche Zustellung	59
543/2023	Öffentliche Zustellung	60
544/2023	Öffentliche Zustellung	61
Stadt Willich.....		62
545/2023	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Inna Wjatscheslawowna Rikshpoun.....	62
546/2023	Bebauungsplan Nr. 44 S – Korschenbroicher Straße / Willicher Straße –, 1. vereinfachte Änderung hier: Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss.....	63
547/2023	Bebauungsplan Nr. 45 S – Fontanestraße – hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	66
548/2023	Bebauungsplan Nr. 93 W – Korschenbroicher Straße / Hülsdonkstraße – hier: Erneuter Auslegungsbeschluss	69
Sonstige		72
549/2023	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde.....	72

Kreis Viersen

520/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.06.2023
Aktenzeichen 03241136476/le
gegen

Frau
Nicoleta-Loredana Vicsoreanu
Sitzstadt 39
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.06.2023

Im Auftrag

Lentz

521/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.05.2023
Aktenzeichen 03241138924/sv
gegen**

Herrn
Vadar-Florin Bozu
Steyler Straße 234
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.06.2023

Im Auftrag

Sievers

522/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 20.06.2023
Aktenzeichen 03198140545/grä
gegen**

Herrn
Yohanan Shai
Ha Rav Nuruk 2, Apt 3
IL-7562919 RISHON LE ZION

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.06.2023

Im Auftrag

Grätsch

523/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 20.06.2023
Aktenzeichen 03241150452/le
gegen**

Herrn
Ermal Shaqiri
Himmelgeister Str. 286 J
40225 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.06.2023

Im Auftrag

Lentz

524/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 20.06.2023
Aktenzeichen 03280505560/po
gegen**

Herrn
Tomasz Wolsztynski
Bucz Skowie 94
PL-64-234 PNENDT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.06.2023

Im Auftrag

Podpora

525/2023 Öffentliche Zustellung einer Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens & Kostenfestsetzung

Gegen **Laurynas Atkociunas**, letzte bekannte Anschrift: **Lieporiu 1-24, LT-78250 Siauliai**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **13.06.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.06.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Winofsky

526/2023 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 1749, gültig bis 05.12.2032, ausgestellt vom Landrat des Kreises Viersen auf den Namen Alexander Klanten ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Kreis Viersen, Amt für Personal und Organisation, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen zuzuleiten.

Viersen, den 06.06.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.

Reisen

**527/2023 Feststellung der Nachfolge für das
zum 12.06.2023 ausscheidende
Kreistagsmitglied David Tapaß**

Das Kreistagsmitglied Herr David Tapaß scheidet zum 12.06.2023 aus dem Kreistag des Kreises Viersen aus.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen habe ich festgestellt, dass nach der Reserveliste der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr
Paul Patrick Jacobus Muschiol
Am Klosterpark 32
47877 Willich

als Nachfolger des Herrn David Tapaß für den Kreistag des Kreises Viersen bestimmt ist.

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreiswahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Viersen, 13.06.2023

In Vertretung

gez.
Schabrich
Kreiswahlleiter

528/2023 Satzung vom 16.06.2023 zur Änderung der Satzung über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, der §§ 49, 50 und 51 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen am 15.06.2023 folgende Änderung der Satzung über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen vom 15.12.2022 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage über die Höhe der Elternbeiträge nach § 5 Absatz 1 der Satzung über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen vom 15.12.2022 erhält folgende Fassung:

Elternbeitragstabelle

Kindertagespflege											
Elternbeiträge für die Betreuung bis zu 35 Stunden pro Woche	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
Monatsbeiträge bei Stundensätzen von:											
Stundensatz in €	0,00 €	2,20 €	2,80 €	3,50 €	4,10 €	4,70 €	5,40 €	6,00 €	6,60 €	7,30 €	7,90 €
Betreuungsstunden pro Woche	bis 44.000 €	bis 57.000 €	bis 70.000 €	bis 83.000 €	bis 96.000 €	bis 109.000 €	bis 122.000 €	bis 135.000 €	bis 148.000 €	bis 161.000 €	über 161.000 €
1	0,00 €	2,20 €	2,80 €	3,50 €	4,10 €	4,70 €	5,40 €	6,00 €	6,60 €	7,30 €	7,90 €
2	0,00 €	4,40 €	5,60 €	7,00 €	8,20 €	9,40 €	10,80 €	12,00 €	13,20 €	14,60 €	15,80 €
3	0,00 €	6,60 €	8,40 €	10,50 €	12,30 €	14,10 €	16,20 €	18,00 €	19,80 €	21,90 €	23,70 €
4	0,00 €	8,80 €	11,20 €	14,00 €	16,40 €	18,80 €	21,60 €	24,00 €	26,40 €	29,20 €	31,60 €
5	0,00 €	11,00 €	14,00 €	17,50 €	20,50 €	23,50 €	27,00 €	30,00 €	33,00 €	36,50 €	39,50 €
6	0,00 €	13,20 €	16,80 €	21,00 €	24,60 €	28,20 €	32,40 €	36,00 €	39,60 €	43,80 €	47,40 €
7	0,00 €	15,40 €	19,60 €	24,50 €	28,70 €	32,90 €	37,80 €	42,00 €	46,20 €	51,10 €	55,30 €
8	0,00 €	17,60 €	22,40 €	28,00 €	32,80 €	37,60 €	43,20 €	48,00 €	52,80 €	58,40 €	63,20 €
9	0,00 €	19,80 €	25,20 €	31,50 €	36,90 €	42,30 €	48,60 €	54,00 €	59,40 €	65,70 €	71,10 €
10	0,00 €	22,00 €	28,00 €	35,00 €	41,00 €	47,00 €	54,00 €	60,00 €	66,00 €	73,00 €	79,00 €
11	0,00 €	24,20 €	30,80 €	38,50 €	45,10 €	51,70 €	59,40 €	66,00 €	72,60 €	80,30 €	86,90 €
12	0,00 €	26,40 €	33,60 €	42,00 €	49,20 €	56,40 €	64,80 €	72,00 €	79,20 €	87,60 €	94,80 €
13	0,00 €	28,60 €	36,40 €	45,50 €	53,30 €	61,10 €	70,20 €	78,00 €	85,80 €	94,90 €	102,70 €
14	0,00 €	30,80 €	39,20 €	49,00 €	57,40 €	65,80 €	75,60 €	84,00 €	92,40 €	102,20 €	110,60 €
15	0,00 €	33,00 €	42,00 €	52,50 €	61,50 €	70,50 €	81,00 €	90,00 €	99,00 €	109,50 €	118,50 €
16	0,00 €	35,20 €	44,80 €	56,00 €	65,60 €	75,20 €	86,40 €	96,00 €	105,60 €	116,80 €	126,40 €
17	0,00 €	37,40 €	47,60 €	59,50 €	69,70 €	79,90 €	91,80 €	102,00 €	112,20 €	124,10 €	134,30 €
18	0,00 €	39,60 €	50,40 €	63,00 €	73,80 €	84,60 €	97,20 €	108,00 €	118,80 €	131,40 €	142,20 €
19	0,00 €	41,80 €	53,20 €	66,50 €	77,90 €	89,30 €	102,60 €	114,00 €	125,40 €	138,70 €	150,10 €
20	0,00 €	44,00 €	56,00 €	70,00 €	82,00 €	94,00 €	108,00 €	120,00 €	132,00 €	146,00 €	158,00 €
21	0,00 €	46,20 €	58,80 €	73,50 €	86,10 €	98,70 €	113,40 €	126,00 €	138,60 €	153,30 €	165,90 €
22	0,00 €	48,40 €	61,60 €	77,00 €	90,20 €	103,40 €	118,80 €	132,00 €	145,20 €	160,60 €	173,80 €
23	0,00 €	50,60 €	64,40 €	80,50 €	94,30 €	108,10 €	124,20 €	138,00 €	151,80 €	167,90 €	181,70 €
24	0,00 €	52,80 €	67,20 €	84,00 €	98,40 €	112,80 €	129,60 €	144,00 €	158,40 €	175,20 €	189,60 €
25	0,00 €	55,00 €	70,00 €	87,50 €	102,50 €	117,50 €	135,00 €	150,00 €	165,00 €	182,50 €	197,50 €
26	0,00 €	57,20 €	72,80 €	91,00 €	106,60 €	122,20 €	140,40 €	156,00 €	171,60 €	189,80 €	205,40 €
27	0,00 €	59,40 €	75,60 €	94,50 €	110,70 €	126,90 €	145,80 €	162,00 €	178,20 €	197,10 €	213,30 €
28	0,00 €	61,60 €	78,40 €	98,00 €	114,80 €	131,60 €	151,20 €	168,00 €	184,80 €	204,40 €	221,20 €
29	0,00 €	63,80 €	81,20 €	101,50 €	118,90 €	136,30 €	156,60 €	174,00 €	191,40 €	211,70 €	229,10 €
30	0,00 €	66,00 €	84,00 €	105,00 €	123,00 €	141,00 €	162,00 €	180,00 €	198,00 €	219,00 €	237,00 €
31	0,00 €	68,20 €	86,80 €	108,50 €	127,10 €	145,70 €	167,40 €	186,00 €	204,60 €	226,30 €	244,90 €
32	0,00 €	70,40 €	89,60 €	112,00 €	131,20 €	150,40 €	172,80 €	192,00 €	211,20 €	233,60 €	252,80 €
33	0,00 €	72,60 €	92,40 €	115,50 €	135,30 €	155,10 €	178,20 €	198,00 €	217,80 €	240,90 €	260,70 €
34	0,00 €	74,80 €	95,20 €	119,00 €	139,40 €	159,80 €	183,60 €	204,00 €	224,40 €	248,20 €	268,60 €
35	0,00 €	77,00 €	98,00 €	122,50 €	143,50 €	164,50 €	189,00 €	210,00 €	231,00 €	255,50 €	276,50 €
Elternbeiträge für die Betreuung über 35 Stunden pro Woche	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
Monatsbeiträge bei Stundensätzen von:											
Stundensatz in €	0,00 €	2,90 €	3,80 €	4,60 €	5,40 €	6,30 €	7,10 €	8,00 €	8,80 €	9,60 €	10,50 €
Betreuungsstunden pro Woche	bis 44.000 €	bis 57.000 €	bis 70.000 €	bis 83.000 €	bis 96.000 €	bis 109.000 €	bis 122.000 €	bis 135.000 €	bis 148.000 €	bis 161.000 €	über 161.000 €
36	0,00 €	104,40 €	136,80 €	165,60 €	194,40 €	226,80 €	255,60 €	288,00 €	316,80 €	345,60 €	378,00 €
37	0,00 €	107,30 €	140,60 €	170,20 €	199,80 €	233,10 €	262,70 €	296,00 €	325,60 €	355,20 €	388,50 €
38	0,00 €	110,20 €	144,40 €	174,80 €	205,20 €	239,40 €	269,80 €	304,00 €	334,40 €	364,80 €	399,00 €
39	0,00 €	113,10 €	148,20 €	179,40 €	210,60 €	245,70 €	276,90 €	312,00 €	343,20 €	374,40 €	409,50 €
40	0,00 €	116,00 €	152,00 €	184,00 €	216,00 €	252,00 €	284,00 €	320,00 €	352,00 €	384,00 €	420,00 €
41	0,00 €	118,90 €	155,80 €	188,60 €	221,40 €	258,30 €	291,10 €	328,00 €	360,80 €	393,60 €	430,50 €
42	0,00 €	121,80 €	159,60 €	193,20 €	226,80 €	264,60 €	298,20 €	336,00 €	369,60 €	403,20 €	441,00 €
43	0,00 €	124,70 €	163,40 €	197,80 €	232,20 €	270,90 €	305,30 €	344,00 €	378,40 €	412,80 €	451,50 €
44	0,00 €	127,60 €	167,20 €	202,40 €	237,60 €	277,20 €	312,40 €	352,00 €	387,20 €	422,40 €	462,00 €
45	0,00 €	130,50 €	171,00 €	207,00 €	243,00 €	283,50 €	319,50 €	360,00 €	396,00 €	432,00 €	472,50 €
Kindertageseinrichtungen											
	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
monatlich nach Einkommen											
	bis 44.000 €	bis 57.000 €	bis 70.000 €	bis 83.000 €	bis 96.000 €	bis 109.000 €	bis 122.000 €	bis 135.000 €	bis 148.000 €	bis 161.000 €	über 161.000 €
Elternbeiträge für die Betreuung bis zu 35 Stunden pro Woche	0,00 €	77,00 €	98,00 €	122,50 €	143,50 €	164,50 €	189,00 €	210,00 €	231,00 €	255,50 €	276,50 €
Elternbeiträge für die Betreuung über 35 Stunden pro Woche	0,00 €	130,50 €	171,00 €	207,00 €	243,00 €	283,50 €	319,50 €	360,00 €	396,00 €	432,00 €	472,50 €

Hinweis: Bei einer Kombination aus Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen und Betreuungszeiten (beispielsweise Randzeitenbetreuung) in der Kindertagespflege berechnet sich der Elternbeitrag aus der Summe der Betreuungsstunden für beide Betreuungsarten und dem in der Tabelle zur Summe der Betreuungsstunden aufgeführten Elternbeitrag.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 16.06.2023

gez.
Dr. Coenen
Landrat

529/2023 Satzung vom 16.06.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Kreises Viersen als untere Gesundheitsbehörde nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW i.S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW i. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen.

I.

Die Satzung des Kreises Viersen vom 14.04.2014 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Kreises Viersen als untere Gesundheitsbehörde nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 1 werden die Wörter „und Gebührenschuldner“ gestrichen.
2. § 1 Absatz 2 der Satzung entfällt.
3. In die Satzung wird nach § 5 folgende Bestimmung eingefügt:

**§ 6
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
 - (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
 - (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Der bisherige § 6 Inkrafttreten wird umbenannt in § 7 Inkrafttreten. Der Text des Paragraphen bleibt im Übrigen unverändert.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 15.06.2023

gez.
Dr. Coenen
Landrat

530/2023 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach über die Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Elterngeldes (BEEG) sowie des Schwerbehindertenrechts (SGB IX)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach über die Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Elterngeldes (BEEG) sowie des Schwerbehindertenrechts (SGB IX) vom 26.04.2023/12.05.2023 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 24.05.2023 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 23 vom 08.06.2023) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 18.06.2023

Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

531/2023 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Gewerbesteuerbescheid vom 10.03.2023 Kassenzeichen 01200893.7/0200

Steuernummer: 5102/5822/1848

gegen

Firma IGZ Getränkehandel GmbH, letzte bekannte Anschrift:
Solferinostraße 49, 41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Organisation postalisch nicht zu erreichen ist. Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Gewerbesteuerbescheid liegt bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38 Zimmer 103, Sachgebiet Finanzen und Beteiligungen für den Empfänger offen und kann dort nach vorheriger Terminabsprache vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt wird.

Brüggen, 07.06.2023

Im Auftrag
Metselaar

532/2023 Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Herr Jochen Paal (Wir), wohnhaft in 41379 Brüggen, scheidet durch Verzicht mit Ablauf des 30. Juni 2023 aus dem Rat der Burggemeinde Brüggen aus.

Für ihn rückt aus der Reserveliste der Wählergemeinschaft Wir für Brüggen (Wir) Frau Birgit Schmitz wohnhaft in 41379 Brüggen ab 01. Juli 2023 in den Rat der Burggemeinde Brüggen ein.

Gegen diese Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brüggen, 20. Juni 2023

Der Bürgermeister

-als Wahlleiter-

Gez.

Frank Gellen

Bürgermeister

Stadt Nettetal

533/2023 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nettetal vom 15.06.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I 2023, Nr.15), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 17.12.2021 (GV NRW 2021, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV.NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Nettetal am 14.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW insbesondere:
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung

oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13.12.2006 in der jeweils gültigen Fassung,

6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
 - (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
 - (4) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung des NetteBetriebs Betriebsbereich Abwasser, oder Dritter.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlussstutzen, noch die Grundstücksanschlussleitungen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Nettetal vom 13.12.2006 in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden:

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Einstiegsschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitungen, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmende:

Anschlussnehmende ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleitende:

Indirekteinleitende ist diejenige Anschlussnehmende Person, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Nettetal liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Nettetal kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Nettetal kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt Nettetal auf die private Grundstückseigentümerin oder den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich diese oder dieser bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
- (2) Das Anschlussrecht nach Abs. 1 gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt auf die Überlassung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW verzichtet.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmende vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in Ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen, und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und die zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Wasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-; Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)
12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall im Rahmen des Entwässerungsverfahrens schriftlich genehmigt wurde
13. Blut aus Schlachtungen;
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe, sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft Gemische entstehen können;
16. Emulsionen von Mineralölprodukten,
17. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
20. Einwegwaschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

1. Allgemeine Grenzwerte

a) Temperatur	35 Grad Celsius
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
c) absetzbare Stoffe	nicht begrenzt

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	100,0 mg/l
b) soweit Mängel und Art des Abwassers zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt	250,0 mg/l (DIN 38409 Teil 17)

3. Kohlenwasserstoffe

- | | |
|---|-------------|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 50,0 mg/l |
| b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 100,0 mg/l |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung
der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
gesamt (DIN 38409 Teil 18) | vv20,0 mg/l |

4. Halogenierte organische Verbindungen

- | | |
|---|----------|
| a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1,0 mg/l |
| b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als
Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1,1,1-Trichlorethan,
Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |

5. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25):
Entsprechend spezielle Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer, als er der Löslichkeit ent-
spricht oder als 5 g/l.

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5,0 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Cadmium (Cd)	1,0 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Selen (Se)	2,0 mg/l
Silber (Ag)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Zink (Zn)	5,0 mg/l

Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasser-
ableitung und -reinigung auftreten.

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200,0 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen(NO ₂ -N)	!0,0 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	20,0 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
e) Sulfat (SO ₄)	600,0 mg/L
f) Sulfid	2,0 mg/l
g) Fluorid (F)	50,0 mg/l
h) Phosphatverbindungen (P)	50,0 mg/l

8. Weitere organische Stoffe

- a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100,0 mg/l
b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

9. Spontane Sauerstoffzehrung

100,0 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten oder die Verpflichtete ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleitenden haben dem Antrag, die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, dass unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmenden in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. TrennErlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmenden durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinaus gehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Die Anschlussnehmenden sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um ihre oder seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist

durchzuführen.

- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück abgeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Stadt vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin auf seine bzw. ihre Kosten auf seinem bzw. ihrem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Grundstücksanschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er oder sie in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung in ihrem oder seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Dieser ist mit einem Nenndurchmesser DN600 mm bis zu einer Tiefe von 1,5 Meter zulässig, bei größeren Tiefen ist ein Schacht in mindestens DN 800 zu errichten. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachts ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin auf seine bzw. ihre Kosten durch. Die haustechnischen Abwasseranlagen sowie die Hausanschlussleitung sind in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer He-

beanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

- (8) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin auf seinem bzw. ihrem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine bzw. ihre Kosten vorzubereiten.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung der Anschlussleitung an das städtische Abwassernetz bedarf der Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig zu beantragen. Zur Sicherstellung der ordnungs- und satzungsgemäßen Abwasserbeseitigung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer spätestens **sechs Wochen** vor

1. der Herstellung oder Veränderung einer Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage oder einer wasserdichten Grube,
2. wesentlichen Änderungen einer Abwasserart, Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung

zusätzliche **sechs Wochen** vor

3. dem Einbau oder der Veränderung einer Abscheideanlage;
Hinweis: wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich,
4. der Errichtung oder der Veränderung einer Kleinkläranlage;
Hinweis: wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich,
5. die Errichtung oder der Veränderung einer Versickerungsanlage;
Hinweis: wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich,

bei der Stadt unter Vorlage prüffähiger Entwässerungszeichnungen, grundsätzlich in digitaler Ausfertigung, gemäß den "Vorgaben des NetteBetrieb Betriebsbereich Abwasser zum Anschlussantrag" eine Zustimmung einzuholen. Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche $A_u > 800 \text{ m}^2$ ist dabei auch ein Nachweis für die Überprüfung der Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung (Überflutungsnachweis) nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (DIN1986-100) zu führen.

- (2) Vor Erteilung der Zustimmung darf niemand Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Soll Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder sonstiges, nicht häusliches Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist dem Antrag eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses, bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt, sowie eine Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusam-

mensetzung, Abflusszeit und -menge mit Angabe der Spitzenbelastung beizufügen. Die Stadt kann je nach Lage des Einzelfalls weitere Angaben zur Prüfung des Antrags verlangen.

- (4) Den Abbruch eines mit einer Anschlussleitung versehenen Gebäudes hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung und des Stützens am Hauptkanal wird durch die Stadt auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers veranlasst.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW hat der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der oder die Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin oder den Erbbauberechtigten

bzw. die Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen haben die Indirekteinleitenden der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probennahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmenden und die Indirekteinleitenden haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich die Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

- (1) Die Anschlussnehmenden und die Indirekteinleitenden haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der bzw. die Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden oder jede, der bzw. die
 1. als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere Pächter bzw. Pächterin, Mieter bzw. Mieterin, Untermieter bzw. Untermieterin etc.)oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Abs. 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 9 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 11
auf seinem bzw. ihrem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
8. §§ 12 Abs. 4, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält.
9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
10. § 14 Absatz 5

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.

11. § 15 Abs. 6 Satz 3

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung auf Verlangen der Stadt nicht vorlegt.

12. § 16 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

13. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nettetal über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – vom 13.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende beschlossene Abwasserbeseitigungssatzung Stadt Nettetal vom 15.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 15.06.2023

gez.
Küsters
Bürgermeister

534/2023 Ordnungsbehördliche Dauerverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen –Entfesselungspaket I vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762), in Kraft getreten am 01. Juli 2021, wird von der Stadt Nettetal als örtliche Ordnungsbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) im Stadtteil Kaldenkirchen
 1. Am Sonntag anlässlich des Nettetal-Tages immer 2 Wochen vor Ostern
 2. Am Sonntag anlässlich des Frühlingsfestes immer 2 Wochen nach Ostern
 3. Am Sonntag anlässlich des Schützenfest bzw. der Herbstkirmes immer am ersten Wochenende im September
 4. Am Sonntag anlässlich des Lichterfestes immer am 2. Adventswochenende

- b) im Stadtteil Lobberich
 1. Am Sonntag anlässlich des Nettetal-Tages immer 2 Wochen vor Ostern
 2. Am Sonntag anlässlich des im jährlichen Wechsel stattfindenden Ferkesmarkt oder Möhrenfest nach dem 21. Oktober (St. Ursula)
 3. Am Sonntag anlässlich des Adventsmarktes immer am 2. Adventswochenende

- c) im Stadtteil Breyell
 1. Am Sonntag anlässlich des Nettetal-Tages immer 2 Wochen vor Ostern
 2. Am Sonntag anlässlich des Advent am Lambertiturm immer
 3. am Adventswochenende

§ 2

Der Geltungsbereich wird durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert.

In Kaldenkirchen durch die Kehrstraße 51-93, Grenzwaldstraße 2-2d, Bahnhofstraße 64 -78, Schöffengasse, Poensgenstraße 1 -11, Jahnstraße 4-12, Rathausgasse, Klostersgasse, Fährstraße, Synagogenstraße.

In Lobberich durch die Marktstraße, Am Treppchen, Hochstraße, Von-Bocholtz-Straße, Freiheitsstraße 21 - 25, Am Bongartzstift, Johannes-Cleven-Straße und die Breyeller Straße 1-40, Brockerhof, An St. Sebastian, Wevelinghover Straße 1-9, Niedieckstraße 1-16, Steegerstraße 1-23.

In Breyell durch die Lobbericher Straße 1-11, Kirchweg, Lambertimarkt 1-22, Biether Straße 1-15 und die Josefstraße 1-34.

§ 3

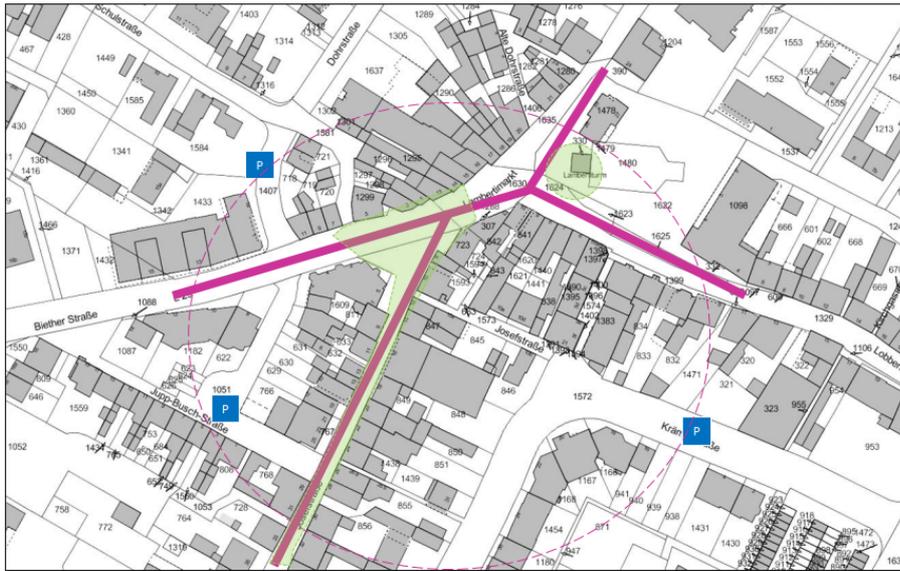
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offenhält,
 - entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereich offenhält
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag der Verkündung in Kraft.

Anlage: Geltungsbereich

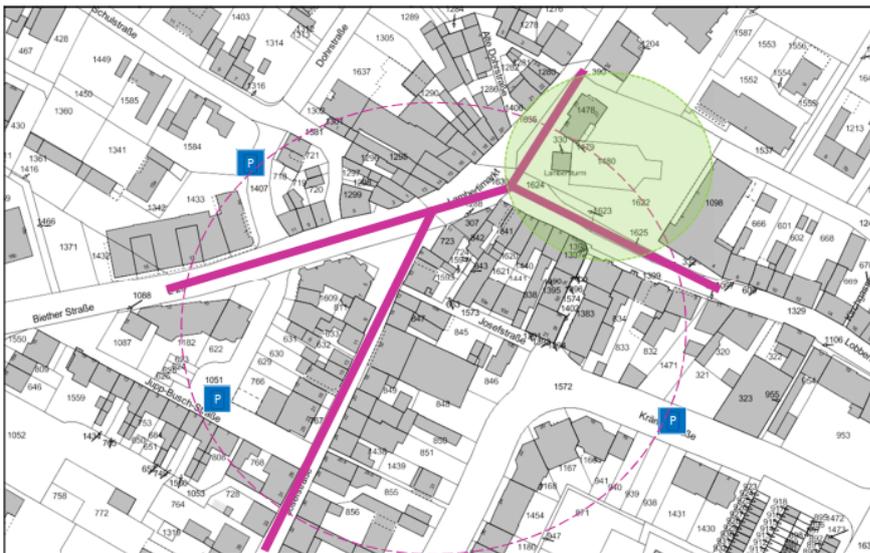
Räumliche Ausdehnung Nettetal-Tag Breyell



verkaufsoffen bis Josefstraße / Ecke Lotzstraße

- verkaufsoffen
- Aktionsgelände „Fit in den Frühling“ (Sport, Tanz, Sportvereine, gesunde Ernährung, Alles rund ums Fahrrad etc.)
- Max. Bereich äußerste Stelle 200m

Räumliche Ausdehnung Advent am Lambertiturm Breyell



verkaufsoffen bis Josefstraße / Ecke Lotzstraße

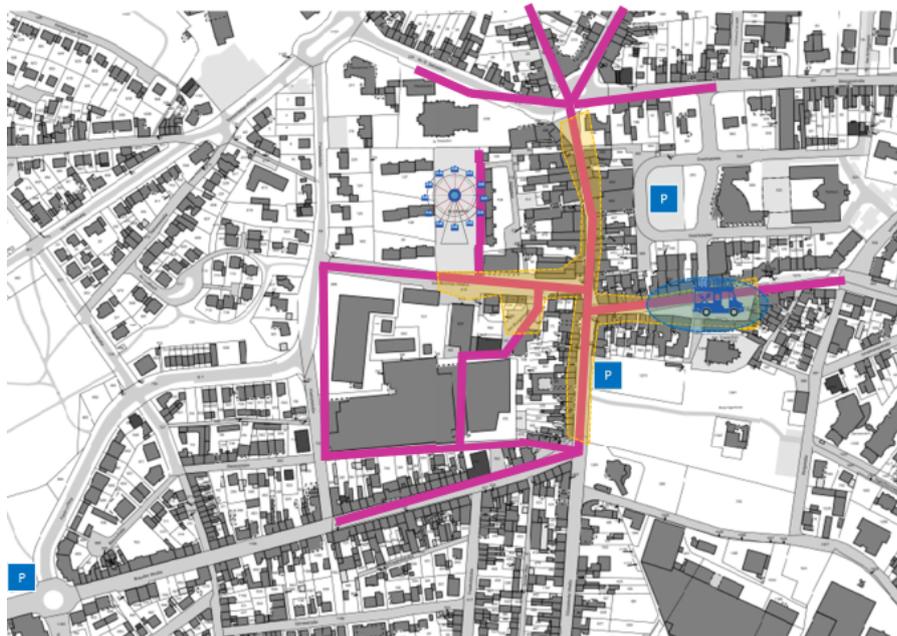
- verkaufsoffen
- Marktbereich Advent am Lambertiturm
- Max. Bereich äußerste Stelle 200m

Räumliche Ausdehnung Nettetal-Tag Lobberich



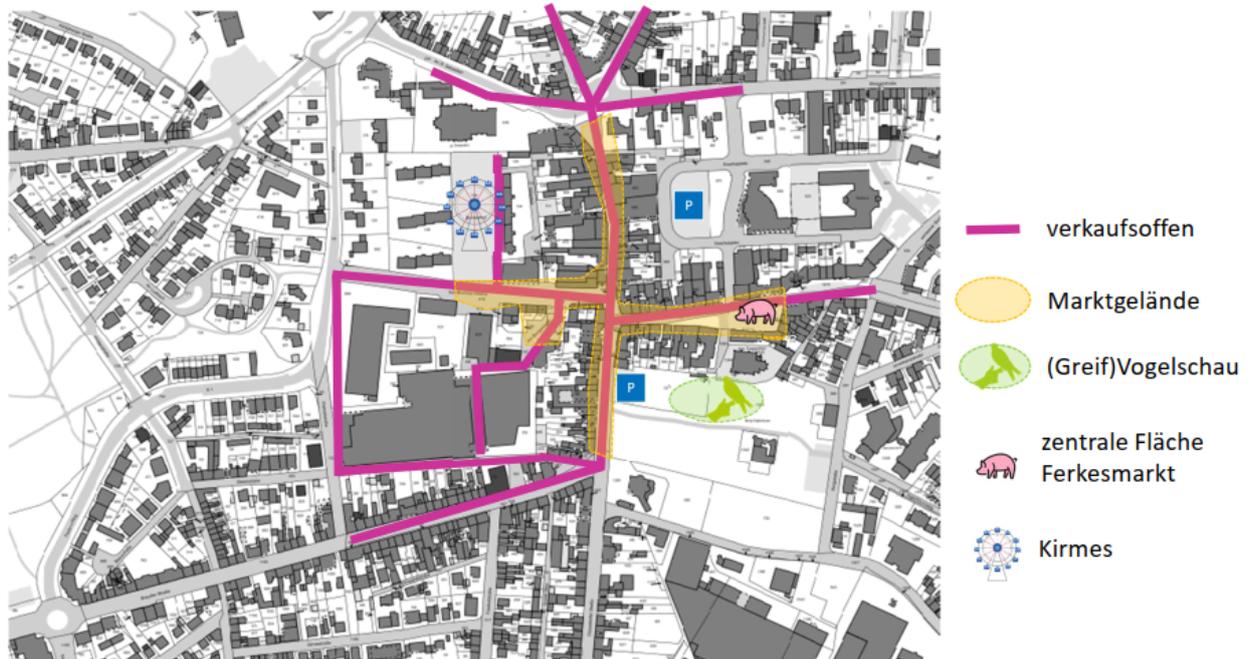
- verkaufsoffen
- Aktionsgelände „Fit in den Frühling“ (Sport, Tanz, Sportvereine, gesunde Ernährung, Alles rund ums Fahrrad etc.)

Räumliche Ausdehnung Möhrenfest Lobberich

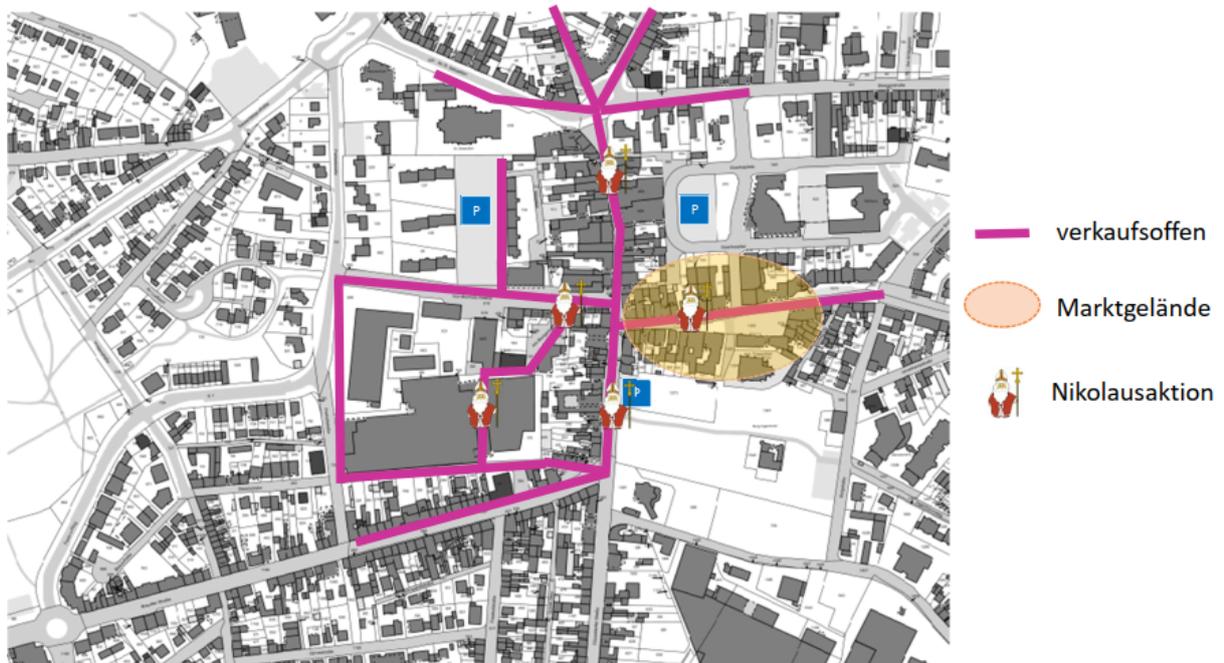


- verkaufsoffen
- Aktionsfläche Möhrenfest (Handel/Trödel/Gastronomie)
- Streetfood Eventfläche
- Kirmes

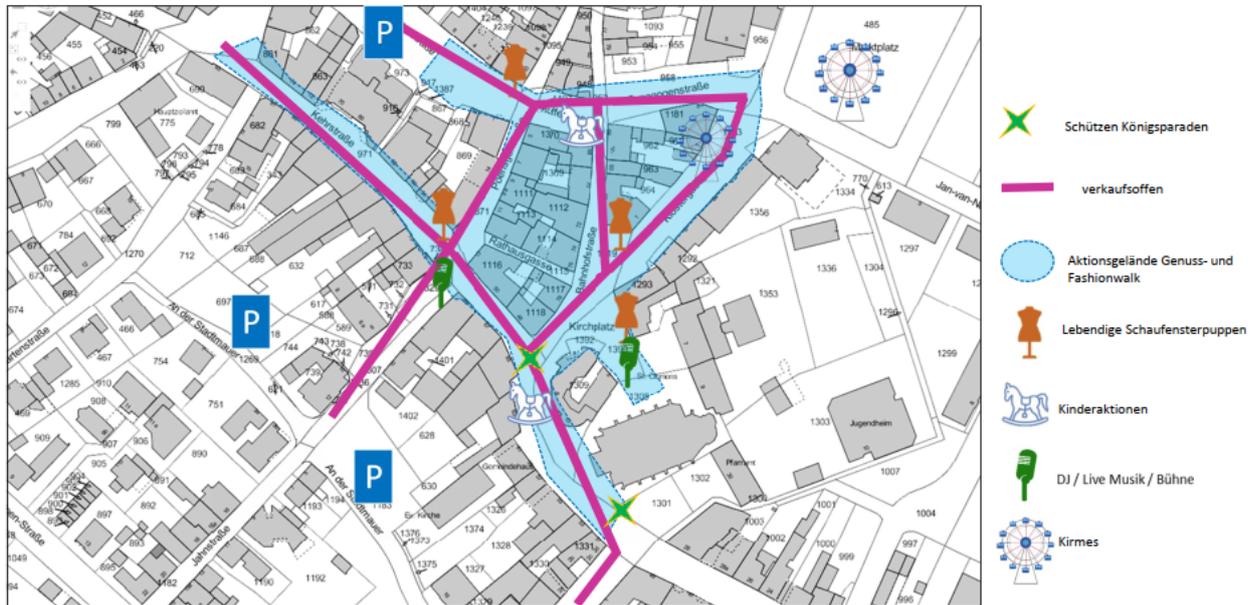
Räumliche Ausdehnung Ferkesmarkt Lobberich



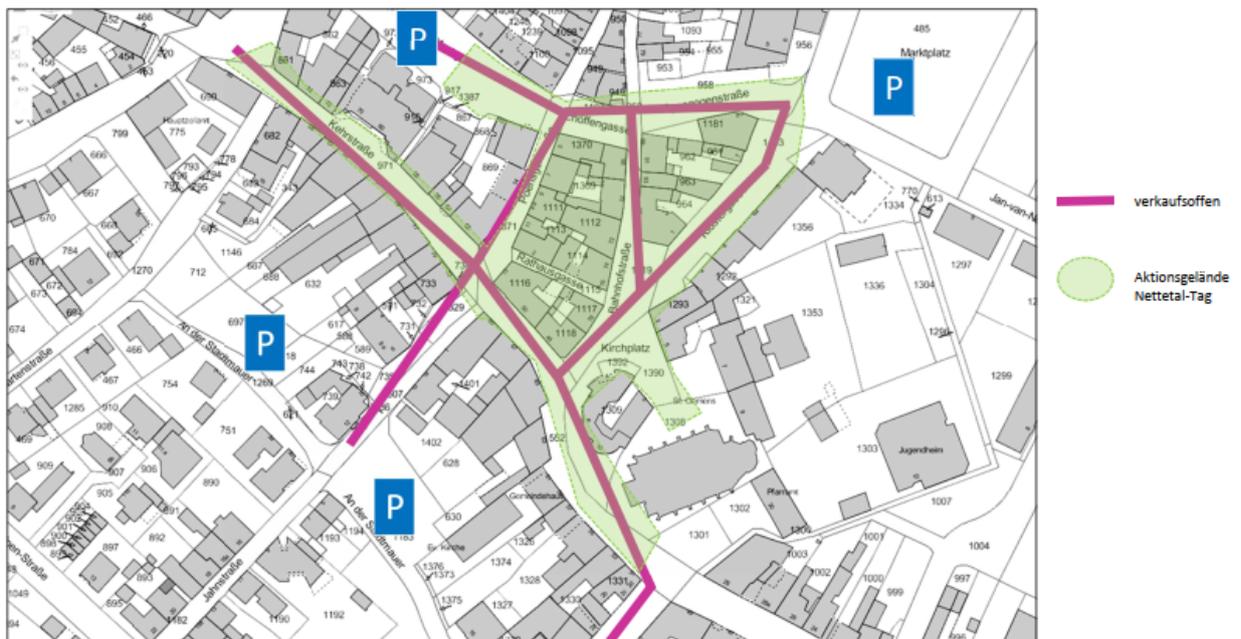
Räumliche Ausdehnung Adventsmarkt Lobberich



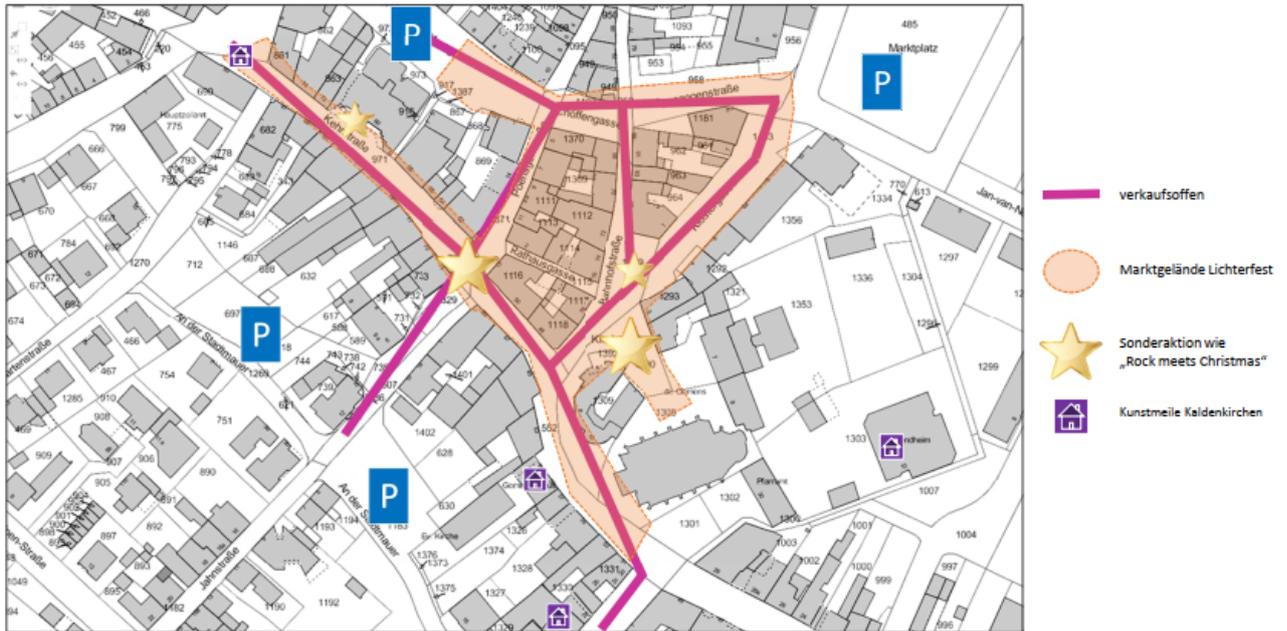
Räumliche Ausdehnung Schützenfest / Genuss- und Fashionwalk Kaldenkirchen



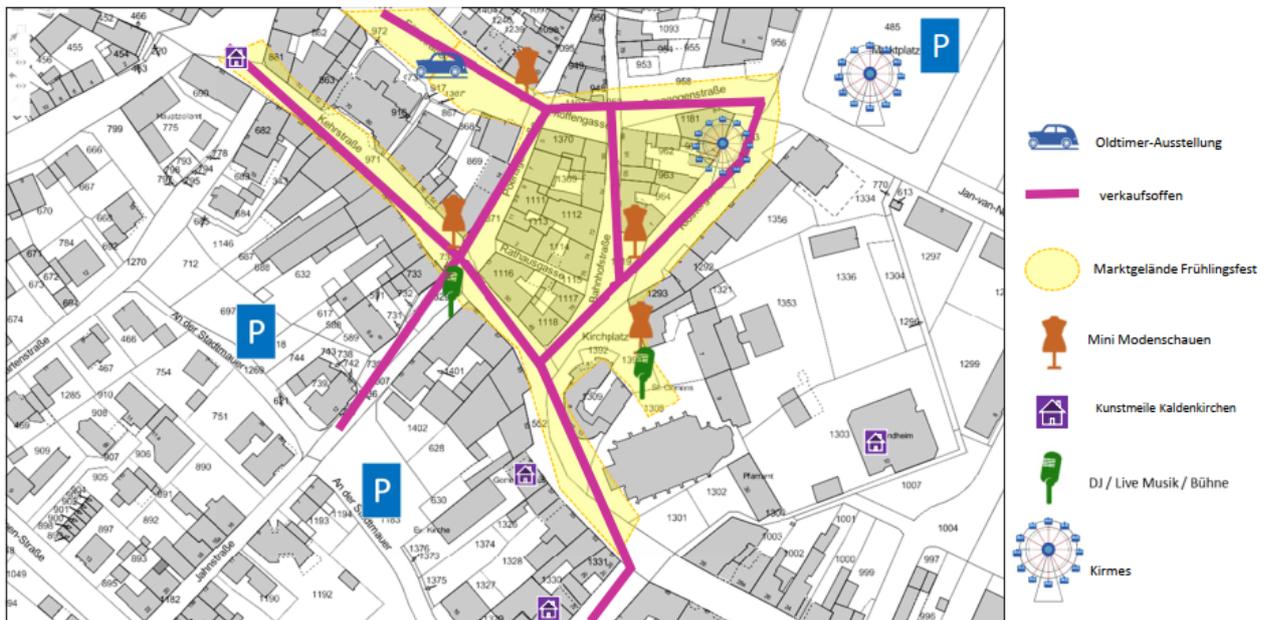
Räumliche Ausdehnung Nettetel-Tag Kaldenkirchen



Räumliche Ausdehnung Lichterfest Kaldenkirchen



Räumliche Ausdehnung Frühlingsfest Kaldenkirchen



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Dauerverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich wiederkehrender Veranstaltungen vom 14.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 15.06.2023

gez.
Küsters
Bürgermeister

**535/2023 Satzung der Stadt Nettetal über den Erlass der Veränderungssperre im
Gebiet der Stadt Nettetal für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ka-69
"Poststraße/Juiser Feld/Venloer Straße" (Neufassung) im Stadtteil Kaldenkirchen
vom 15.06.2023**

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 14.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 29.06.2021 die Aufstellung der Neufassung des Bebauungsplanes Ka-69 „Poststraße/Juiser Feld/Venloer Straße“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der Neufassung des Bebauungsplanes Ka-69 „Poststraße/Juiser Feld/Venloer Straße“. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst im Einzelnen die folgenden Grundstücke der Gemarkung Kaldenkirchen

Flur 14

Flurstücke 142, 385, 386, 427, 428, 923, 965, 966, 1027–1030, 1052, 1207, 1208 und 1261 teilw.

Flur 24

Flurstücke 157, 158, 165, 171, 172, 178-181, 192, 193, 196, 197, 199, 201, 345, 346, 348-350, 352, 378, 460-465, 543, 569, 690, 742 teilw., 757, 758, 787, 788, 792, 793, 795, 800, 809, 810, 817, 818, 820, 821, 822 teilw., 833

Das vorstehend beschriebene Gebiet ist in dem anhängenden Lageplan dargestellt.

Der Lageplan liegt bei der Stadtverwaltung Nettetal, Rathaus Doerkesplatz 11, Zimmer 306 während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht offen.

§ 3 **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

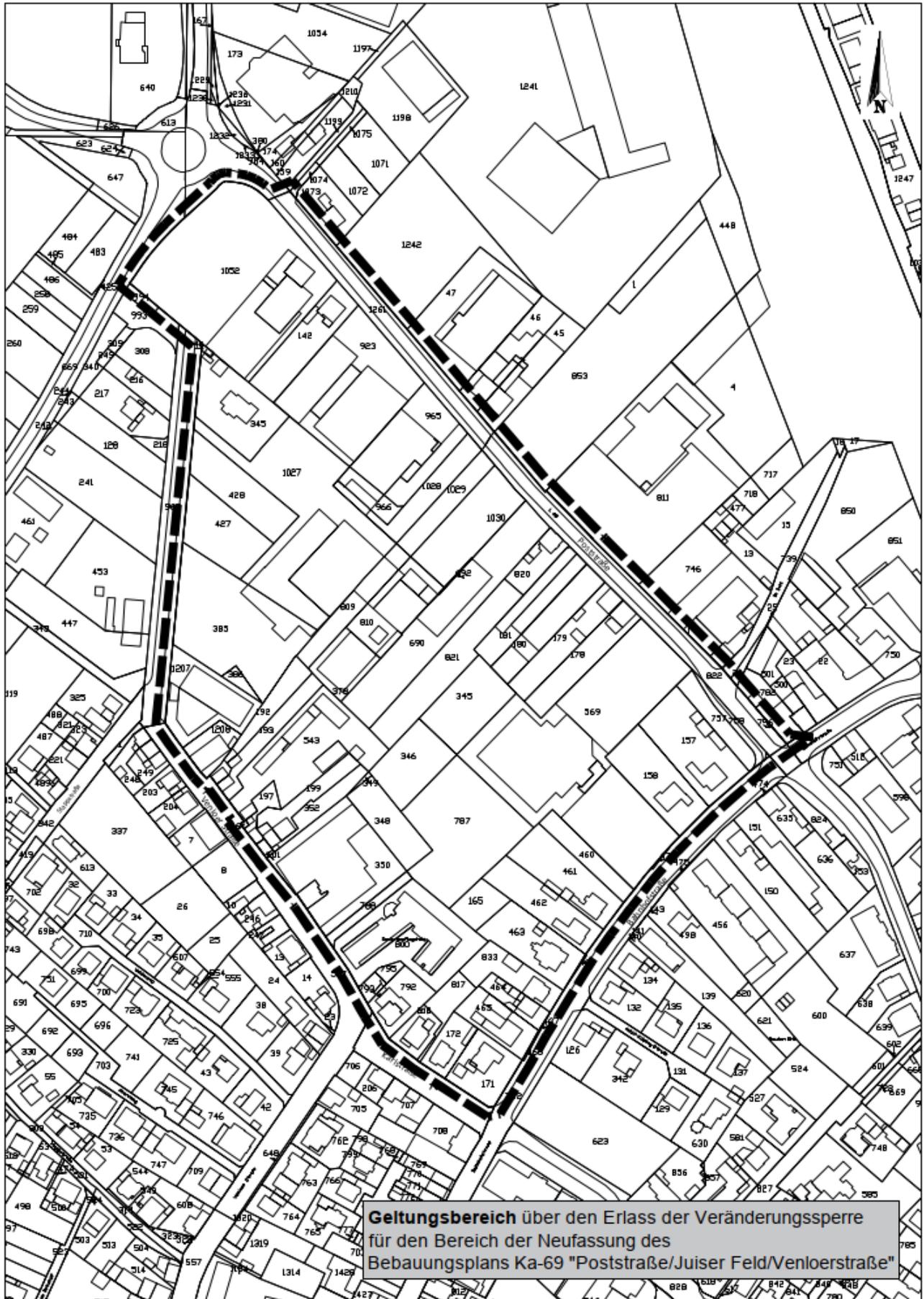
Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Nettetal eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen und
- c. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Neufassung des Bebauungsplans für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.



Geltungsbereich über den Erlass der Veränderungssperre für den Bereich der Neufassung des Bebauungsplans Ka-69 "Poststraße/Juiser Feld/Venloerstraße"

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ka-69 "Poststraße/Juiser Feld/Venloer Straße" vom 15.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 15.06.2023

gez.
Küsters
Bürgermeister

536/2023 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Höhe der Eigenanteile bei den Schülerfahrkosten vom 20. Juni 2006, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.06.2021

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW.S. 666), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)), sowie der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.04.2005 (GV NRW S. 420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2021 ([GV. NRW. S. 818, ber. S. 922](#)), hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 14.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt geändert: Der bisherige Text des Satzes 1 entfällt und wird wie folgt ersetzt:

Als wirtschaftlichste Beförderungsart gemäß § 12 der Schülerfahrkostenverordnung, die für die Stadt Nettetal als Schulträgerin die geringsten Kosten zur Folge hat und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist, gilt die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln.

2. § 2:

Die Überschrift „Eigenanteile“ wird um den Zusatz „an den Schülerfahrkosten“ ergänzt.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Höhe der Eigenanteile bei den Schülerfahrkosten vom 20. Juni 2006, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.06.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 15.06.2023

gez.
Küsters
Bürgermeister

537/2023 Bestätigung und Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2021 der Stadt Nettetal

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 14.06.2023 gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabchluss zum 31.12.2021 – bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang – sowie dem Gesamtlagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2021 folgende wesentlichen Positionen aus:

Bilanzierungshilfe	6.726.484,98 €
Anlagevermögen	455.361.042,73 €
Umlaufvermögen	67.049.653,04 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	4.650.414,27 €
Aktive latente Steuern	3.013.205,00 €
AKTIVA	536.800.800,02 €
Eigenkapital	143.641.269,64 €
davon: Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	5.425.113,63 €
Sonderposten	119.038.485,76 €
Rückstellungen	66.665.311,41 €
Verbindlichkeiten	197.152.321,83 €
Passive Rechnungsabgrenzung	10.303.411,38 €
PASSIVA	536.800.800,02 €

Die Gesamtergebnisrechnung weist zum 31.12.2021 folgende wesentliche Positionen aus:

Ordentliche Gesamterträge	231.688.792,40 €
Ordentliche Gesamtaufwendungen	221.870.975,37 €
Ordentliches Gesamtergebnis	9.817.817,03 €
Gesamtfinanzergebnis	-3.388.771,85 €
Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	6.429.045,18 €
Außerordentliches Gesamtergebnis	2.640.986,52 €
Gesamtjahresergebnis	9.070.031,70 €
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	15.547,59 €
Gesamtbilanzergebnis	9.085.579,29 €

Die Kapitalflussrechnung weist zum 31.12.2021 folgende wesentlichen Positionen aus:

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	10.285.120,54 €
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-25.491.912,14 €
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	13.334.240,31 €
Zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	-1.872.551,29 €
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	22.057.058,03 €
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	20.184.506,74 €

Der Gesamtabchluss ist dem Landrat Viersen gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 15.06.2023 angezeigt worden.

Der vollumfängliche Gesamtabchluss zum 31.12.2021 liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Zimmer 337 - 339, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Nettetal, 15.06.2023

gez.
Küsters
Bürgermeister

Gemeinde Niederkrüchten

538/2023 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Niederkrüchten

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) wird nachstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 13.12.2022 öffentlich bekannt gemacht.

- a) Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW geprüften und gebilligten, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung versehenen Jahresabschluss 2021, einschließlich Lagebericht 2021 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
- b) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresüberschuss von 1.648.772,63 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- c) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.

Die Bilanz der Gemeinde Niederkrüchten schließt zum 31.12.2021 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Corona Isolations Gesetz	1.905.233,83 €
Aktiva	
1. Anlagevermögen	123.958.320,48 €
2. Umlaufvermögen	14.145.473,97 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	278.333,26 €
Bilanzsumme Aktiva	140.287.361,54 €
Passiva	
1. Eigenkapital	71.226.196,47 €
2. Sonderposten	41.652.831,84 €
3. Rückstellungen	12.182.384,63 €
4. Verbindlichkeiten	12.869.125,89 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.356.822,71 €
Bilanzsumme Passiva	140.287.361,54 €

Die Ergebnisrechnung 2021 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	35.641.751,48 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-35.125.855,57 €
3. Ordentliches Ergebnis	515.895,91 €
4. Finanzergebnis	428.558,31 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	944.454,22 €
6. Außerordentliches Ergebnis	704.318,41 €
Jahresergebnis	1.648.772,63 €

Die Finanzrechnung 2021 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.553.253,30 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-30.944.906,70 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.608.346,60 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.963.334,82 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.196.734,73 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	766.600,09 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	2.374.946,69 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-234.135,31 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.140.811,38 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.820.256,59 €
Liquide Mittel	10.961.067,97 €

Der Jahresabschluss 2021 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten (www.niederkruechten.de) abgerufen werden.

Niederkrüchten, den 06.06.2023

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Gemeinde Schwalmtal

539/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Wa/2 I, 2. Änderung „Auf dem Zoppenberg-Süd“

Für den Bebauungsplan Wa/2 I, 2. Änderung „Auf dem Zoppenberg-Süd“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, freistehende Einfamilienhäuser im Plangebiet zu schaffen. Die Planungen dienen als Maßnahme der Innenentwicklung einer städtebaulichen Nachverdichtung eines bereits bestehenden Wohngebietes. Grundsätzlich ist es Ziel der Gemeinde, Wohnraum zu schaffen und hierfür ungenutzte oder mindergenutzte Flächenpotentiale im Siedlungsbestand zu entwickeln und eine Innenentwicklung voranzutreiben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Wa/2 I, 2. Änderung „Auf dem Zoppenberg-Süd“ kann in der Zeit

vom 03.07.2023 bis einschließlich 03.08.2023

im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer **209**, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

(www.schwalmtal.de → *Wirtschaft & Bauen* → *Bauleitplanung* → *laufende Bauleitplanverfahren*)

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 03.08.2023 insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch (info@gemeinde-schwalmtal.de) vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 03.08.2023 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB.

Stadt Viersen

540/2023 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der an Herrn Ivo Hering, zuletzt wohnhaft Petersstr. 7, 41747 Viersen, gerichtete Bescheid über Gewerbesteuern mit dem Kassenzeichen 01602345.0/0200 vom 02.06.2023 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern -, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 06.06.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzverwaltung
- Finanzmanagement und Steuern –
Am Alten Rathaus 1
41751 Viersen
Im Auftrag
gez. Greißl

541/2023 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der an Herrn Bartlomiej Dabrowski, zuletzt wohnhaft Kampweg 78, 41751 Viersen, gerichtete Bescheid über Gewerbesteuern mit dem Kassenzeichen 01602326.4/0200 vom 12.05.2023 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern -, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 06.06.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzverwaltung
- Finanzmanagement und Steuern –
Am Alten Rathaus 1
41751 Viersen
Im Auftrag
gez. Greißl

542/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Marcel Kreiten, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 06.06.2023 (Aktenzeichen: 23/13853) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.06.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

543/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Frau Hidayet Ari, zuletzt wohnhaft Viersener Str. 131, 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 25.05.2023 (Aktenzeichen: 23/18193) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz, Personal und Verwaltung, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.06.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

544/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Andre Wirustek, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 14.06.2023 (Aktenzeichen: 23/26387) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz, Personal und Verwaltung, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.06.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

Stadt Willich

545/2023 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Inna Wjatscheslawowna Rikshpoun

Das an Frau Inna Wjatscheslawowna Rikshpoun zuletzt wohnhaft: Wilhelmstraße 63b in 47807 Krefeld, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 14.06.2023, Geschäftszeichen VLST28075884/0019, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Feuerherdt Telefon: 02154/949-191

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 14.06.2023

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

546/2023 Bebauungsplan Nr. 44 S – Korschenbroicher Straße / Willicher Straße –, 1. vereinfachte Änderung

hier: Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss

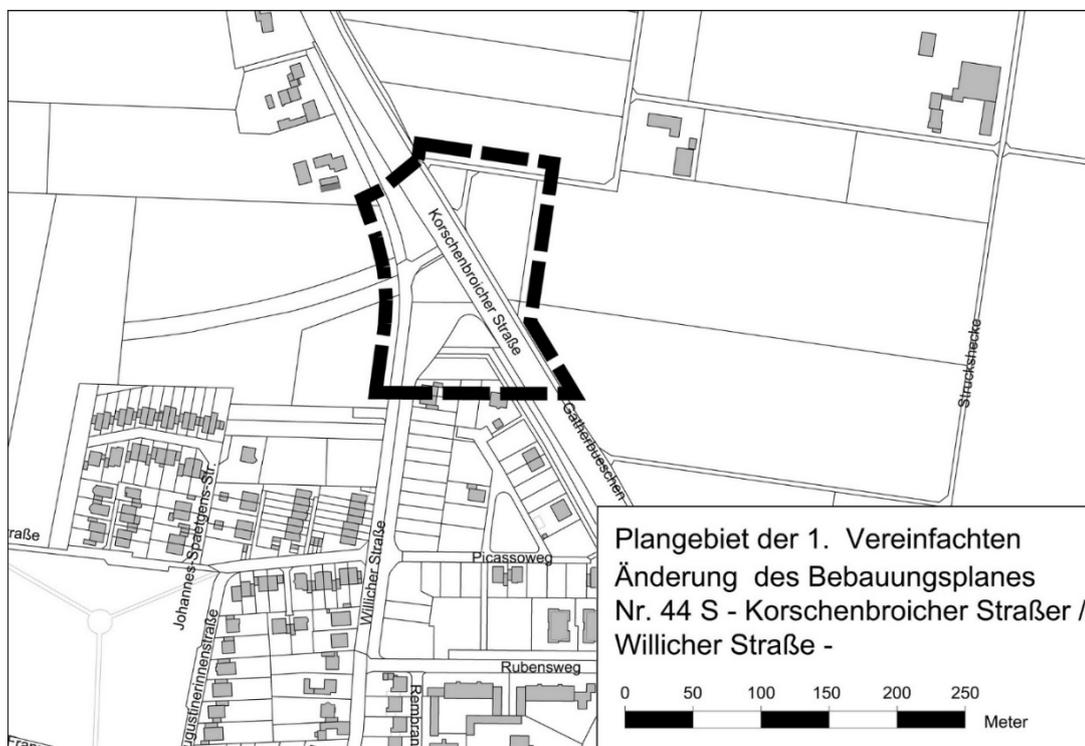
Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 06.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplangentwurfes Nr. 44 S - Korschenbroicher Straße/Willicher Straße -, 1. Vereinfachte Änderung die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).

Parallel zur Auslegung soll die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen die für diesen Planbereich zurzeit geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 44 S - Korschenbroicher Straße/Willicher Straße - aufgehoben werden.“

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Das Plangebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Norden von dem landwirtschaftlich genutzten Flurstück 360, Flur 27,
- im Osten von den landwirtschaftlich genutzten Flurstücken 266 und 267, Flur 27,

- im Süden von den nördlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung Picassoweg,
- im Westen von der Willicher Straße.

Allgemeines Planungsziel ist Anpassung des geplanten Kreisverkehrs Korschenbroicher Straße/Willicher Straße an die aktuelle Ausbauplanung.

Der Bebauungsplan Nr. 44 S – Korschenbroicher Straße / Willicher Straße – wird auf Grundlage des § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4, dem Umweltbericht nach § 2a sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von

Freitag, 30.06.2023 – Freitag, 11.08.2023

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplanentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die vollständigen Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zu den ausliegenden Unterlagen können Sie sich gerne telefonisch an den zuständigen Planer Herrn Hoffmann unter 02154-949 265 wenden.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Willich, 13.06.2023

gez.

(Pakusch)
Bürgermeister

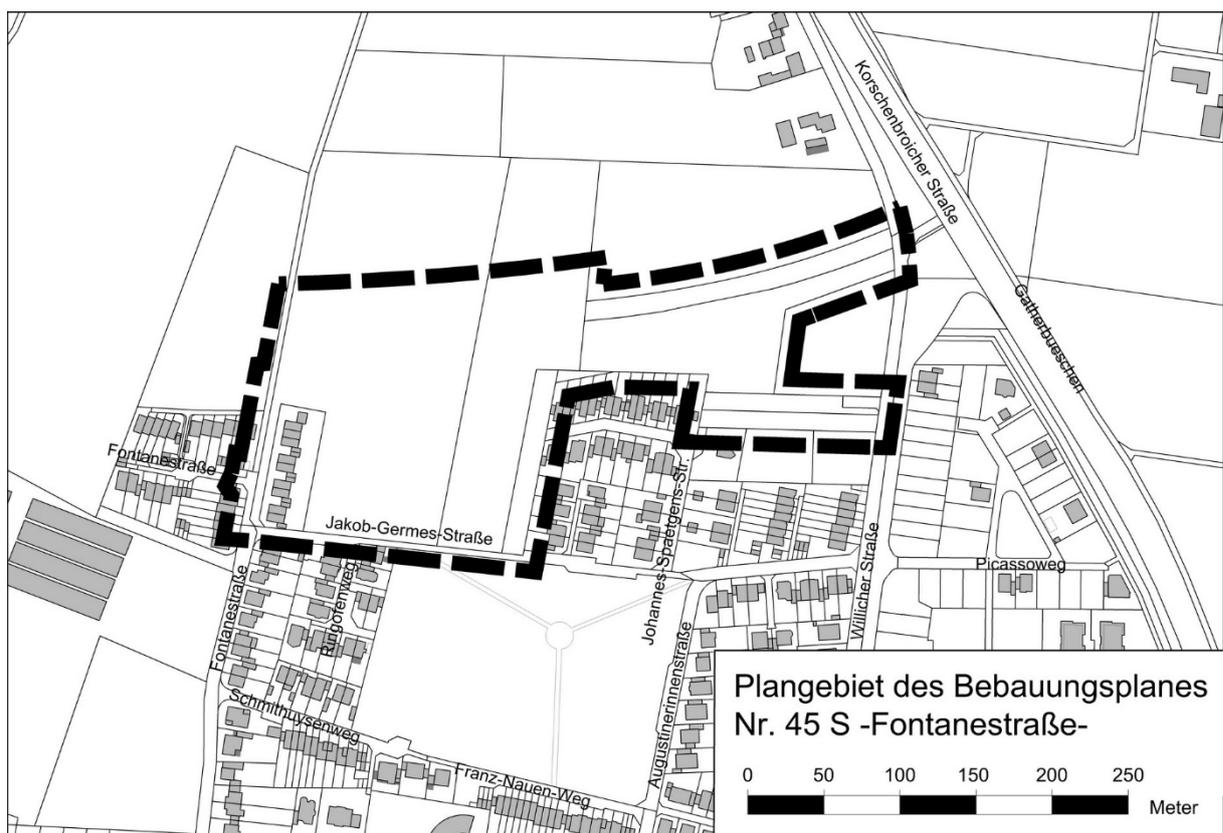
547/2023 Bebauungsplan Nr. 45 S – Fontanestraße – hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 06.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanvorentwurfs Nr. 45 S - Fontanestraße - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) durchzuführen.“

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung soll die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Das Plangebiet liegt nördlich des Schiefbahner Ortskerns in der Flur 27, Gemarkung Schiefbahn. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Norden von landwirtschaftlicher Fläche,
- im Osten von der geplanten Kindertagesstätte und der Willicher Straße,

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Willich, 13.06.2023

gez.
Pakusch
Bürgermeister

- im Süden von der Bebauung entlang der Hülsdonkstraße,
- im Westen von der Korschenbroicher Straße.

Allgemeines Planungsziel ist die Schaffung von Wohnraum.

Der Bebauungsplan Nr. 93 W – Korschenbroicher Straße / Hülsdonkstraße – wird auf Grundlage des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4, dem Umweltbericht nach § 2a sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von

Freitag, 30.06.2023 – Montag, 24.07.2023

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplanentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die vollständigen Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zu den ausliegenden Unterlagen können Sie sich gerne telefonisch an den zuständigen Planer Herrn Hoffmann unter 02154-949 265 wenden.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Willich, 13.06.2023

gez.
(Pakusch)
Bürgermeister

Sonstige

549/2023 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 22.03.2023 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3102216904

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 22.06.2023
Sparkasse Krefeld

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

